

**ALLGEMEINE GESCHÄFTS- und
NUTZUNGSBEDINGUNGEN für
DENTYTHING**



ALLGEMEINE GESCHÄFTS- und NUTZUNGSBEDINGUNGEN für DENTYTHING

BRASSELER hat ein innovatives Servicekonzept für Kunden entwickelt, das den Namen DENTYTHING trägt. Das Herzstück von DENTYTHING ist ein digitaler Instrumentenschrank (DENTY), der die Nachbestellung automatisiert. Der DENTY enthält das individuelle Produktportfolio des Kunden, welches im Rahmen einer Fachberatung abgestimmt wird und ausschließlich aus BRASSELER Produkten besteht, die beim VERTRAGSPARTNER regelmäßig zur Anwendung kommen. Wesentliches Element von DENTYTHING ist, dass die über DENTYTHING bezogenen Produkte so lange im Eigentum von BRASSELER verbleiben, bis der VERTRAGSPARTNER sie entnimmt. Entnahmen aus dem DENTY werden über das digitale Endgerät (Tablet) durch den VERTRAGSPARTNER gebucht. Der Kaufvertrag über die entnommenen Produkte kommt durch die Entnahme aus einem Fach zustande. Wird der definierte Mindestbestand eines Produkts erreicht, erfolgt die Nachlieferung zur Wiederbefüllung des entsprechenden Fachs im DENTY automatisiert. Mit dem Vorteil der ständigen Verfügbarkeit der Produkte geht eine besondere Verantwortung des VERTRAGSPARTNERS im Umgang mit den Produkten und dem DENTY einher, der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet den DENTY sowie die Produkte sorgsam zu behandeln, damit Beschädigungen und negative Einwirkungen ausgeschlossen werden. Besondere Sorgfalt obliegt dem VERTRAGSPARTNER auch bei der Einlagerung gelieferter Produkte und im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Inventuren.

I. DENTY

- BRASSELER vermietet dem VERTRAGSPARTNER einen oder mehrere DENTYS, für von BRASSELER vertriebene Produkte, die beim VERTRAGSPARTNER regelmäßig zur Anwendung kommen und welche(r) in den Räumlichkeiten vom VERTRAGSPARTNER aufgestellt und betrieben wird/werden. Der DENTY besteht aus dem Instrumentenschrank und einem digitalen Endgerät mit der vorinstallierten DENTYTHING APP, welches ausschließlich für die Nutzung im Zusammenhang mit dem DENTY bestimmt ist. Sofern mehrere DENTYS bei einem VERTRAGSPARTNER zum Einsatz kommen, besteht die Möglichkeit ein Endgerät für mehrere Instrumentenschränke zu nutzen. Die genaue Anzahl der DENTY-Kombinationen (Instrumentenschränke + Endgerät(e)) ergibt sich aus dem Bestellformular.
- BRASSELER bleibt Eigentümer des DENTY/der DENTYS und des Endgeräts/der Endgeräte.
- Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet im Vorfeld die Voraussetzungen für die Aufstellung und Inbetriebnahme des DENTY in seinen Räumlichkeiten zu schaffen, dies umfasst insbesondere die Bereitstellung einer Aufstellfläche, die Gewährleistung eines Stromanschlusses, sowie der Möglichkeit zur Nutzung mindestens des LTE Mobilfunkstandards am Aufstellungsort.
- Es wird eine einmalige Überlassungsgebühr gem. den Regelungen im Bestellformular erhoben.

- Der VERTRAGSPARTNER darf den DENTY ausschließlich mit von BRASSELER vertriebenen Produkten bestücken. Daneben bleibt es dem VERTRAGSPARTNER unbenommen, in seiner Praxis auch Produkte anderer Anbieter zu nutzen.
- Im Zusammenhang mit der erstmaligen Bestückung des DENTY wird der VERTRAGSPARTNER umfassend von BRASSELER beraten. Die genauen Produkte, mit welchen der DENTY bestückt wird, werden von den Parteien in gegenseitigem Einvernehmen definiert. Die Parteien vereinbaren, dass mindestens einmal im Kalenderjahr ein Beratungsgespräch zur Steuerung und Optimierung des Produktportfolios geführt wird.
- Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet den DENTY und die eingelagerten Produkte pfleglich zu behandeln, jegliche Beschädigungen müssen BRASSELER unverzüglich angezeigt werden.
- Der DENTY darf ohne vorherige Zustimmung von BRASSELER nicht an Dritte überlassen werden. Auch eine Verbringung des DENTY in ein anderes Gebäude ist ohne die vorherige Zustimmung von BRASSELER untersagt.

II. Mietzins

- Für die Überlassung des DENTY und des Endgeräts zahlt der VERTRAGSPARTNER an BRASSELER monatlich einen Mietzins gem. der Regelungen im Bestellformular.
- Der Mietzins wird monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag von BRASSELER per Bankeinzug eingezogen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem VERTRAGSPARTNER nicht zu.
- BRASSELER hat das Recht den Mietzins mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten anzupassen. Der VERTRAGSPARTNER hat das Recht einer angekündigten Mietzinsanpassung zu widersprechen. In diesem Fall steht beiden Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu.

III. Entnahmen und Befüllungen des DENTY

- Der DENTY ist mit von BRASSELER vertriebenen Produkten befüllt, diese bleiben im Eigentum von BRASSELER und können vom VERTRAGSPARTNER nach Bedarf entnommen werden. Für jedes Fach im DENTY bestehen individuelle Min-/Max-Grenzen die von BRASSELER in Abstimmung mit dem VERTRAGSPARTNER festgelegt werden. Erreicht der Produktbestand in einem Fach durch Entnahmen die festgelegte Mindestgrenze, wird eine automatische Bestellung zur Wiederbefüllung des Fachs bis zur Maximalgrenze ausgelöst.
- Die Wiederbefüllung der Fächer mit den gelieferten Produkten erfolgt durch den VERTRAGSPARTNER entsprechend des geführten Einbuchungsprozesses in der DENTYTHING APP.
- Mit der Entnahme von Produkten aus einem Fach, kommt ein Kaufvertrag über diese Produkte, auf Grundlage der zwischen

den Parteien getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von BRASSELER zustande, soweit diese ihrem Wesen nach auf dieses Geschäftsmodell anwendbar sind. Für Entnahmen von Produkten aus dem DENTY gilt die DENTYTHING Preisliste.

4. Bis zur Entnahme aus dem DENTY bleiben die darin gelagerten Produkte Eigentum von BRASSELER.
5. Die Berechnung der entnommenen Produkte erfolgt monatlich über eine Sammelrechnung. Die Parteien vereinbaren, dass die Rechnung in elektronischer Form an eine vom VERTRAGSPARTNER anzugebende E-Mail-Adresse übersandt wird. Diese E-Mail-Adresse ist ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Änderungen der E-Mail-Adresse müssen BRASSELER unverzüglich mitgeteilt werden.
6. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich BRASSELER für die Zahlungen eine Einzugsermächtigung für sein Bankkonto zu erteilen.

IV. Inventur

1. Für DENTYTHING ist jährlich im Dezember eine Inventur entsprechend der Benutzerführung im Inventur-Modus der DENTYTHING APP durchzuführen. Die Inventur erfolgt durch den VERTRAGSPARTNER und auf dessen Kosten. In begründeten Fällen kann von BRASSELER die Durchführung weiterer Inventuren gefordert werden, dies ist insbesondere bei Bestandsabweichungen der Fall.
2. BRASSELER informiert den VERTRAGSPARTNER in diesen Fällen über die Notwendigkeit der Durchführung einer weiteren Inventur und setzt eine angemessene Frist für deren Durchführung. Kommt der VERTRAGSPARTNER dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist, nach hat BRASSELER das Recht, die Inventur durch eigene Mitarbeitende oder Beauftragte selbst durchzuführen. Die dafür entstehenden Kosten werden dem VERTRAGSPARTNER in Rechnung gestellt.
3. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet BRASSELER das Ergebnis der Inventur über die DENTYTHING APP unverzüglich mitzuteilen.
4. Werden im Rahmen der Inventur Fehlmengen festgestellt, die bisher noch nicht von BRASSELER berechnet wurden, ist BRASSELER berechtigt diese Fehlmengen dem VERTRAGSPARTNER mit einer der nächsten Rechnungen in Rechnung zu stellen. Ergibt die Inventur, dass dem VERTRAGSPARTNER zu viel berechnet wurde, ist BRASSELER verpflichtet die zu viel berechneten Beträge an den VERTRAGSPARTNER zurückzuerstatten.

V. Laufzeit

1. Diese Regelungen treten zu dem im Bestellformular festgelegten Datum in Kraft. Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein

weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Jahres gekündigt wird.

2. Die Monatsgebühr wird erstmalig im Folgemonat der Auslieferung erhoben.
3. Das Vertragsverhältnis kann außerordentlich und fristlos gekündigt werden, wenn
 - a) über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.
 - b) durch BRASSELER, wenn
 - der VERTRAGSPARTNER den DENTY mit Produkten bestückt, die nicht von BRASSELER vertrieben werden;
 - der VERTRAGSPARTNER mit der Zahlung des Mietzinses in einer Höhe von zwei Monatsmieten in Verzug ist;
 - der VERTRAGSPARTNER mit der Zahlung von Rechnungen für Warenlieferungen oder sonstige Serviceleistungen nach diesem Vertrag in Verzug ist und die offenen Rechnungen auch nach wiederholter Mahnung nicht begleicht;
 - Inventuren nicht oder nicht fristgemäß durchgeführt werden;
 - wiederholt nicht unerhebliche Differenzen in den Inventurergebnissen auftreten;
 - das mit dem DENTY zur Verfügung gestellte Endgerät außerhalb des Bestimmungszwecks verwendet wird;
 - wenn Veränderungen an der Soft- und Hardware vorgenommen werden.

VI. Rückabwicklung

1. Mit Beendigung des Vertrages ist der VERTRAGSPARTNER nicht mehr berechtigt den DENTY und das Endgerät zu nutzen.
2. Am Tag, an dem der Vertrag endet, wird durch den VERTRAGSPARTNER eine Inventur des aktuellen Bestandes im DENTY durchgeführt. Führt der VERTRAGSPARTNER keine Inventur durch, wird diese durch BRASSELER vorgenommen, die dadurch entstehenden Kosten werden dem VERTRAGSPARTNER durch BRASSELER in Rechnung gestellt.
3. Nach Ablauf des Vertrages wird der DENTY vom VERTRAGSPARTNER mit sämtlichem Zubehör innerhalb von 10 Werktagen bestückt an BRASSELER zurückgeschickt. BRASSELER sendet dem VERTRAGSPARTNER das dafür erforderliche Verpackungsmaterial zu. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet den DENTY entsprechend der Vorgaben von BRASSELER zu verpacken, damit jegliche Beschädigungen auf dem Transport ausgeschlossen werden. Die Organisation des Rücktransports erfolgt durch BRASSELER.

VII. Endgerät mit vorinstallierter DENTYTHING App

1. Die digitalen Endgeräte dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit der Nutzung des DENTY verwendet werden. Das Endgerät ist technisch so konfiguriert, dass nur die zuvor beschriebene Nutzung möglich ist. Eine Änderung bzw. Umgehung dieser technischen Konfiguration ist unzulässig.

2. Die auf dem Endgerät installierte Software zur Nutzung von DENTYTHING wird von BRASSELER mit Updates auf dem aktuellen Stand gehalten.
3. Jede Änderung an der auf dem Endgerät installierten Software ist untersagt.
4. Funktionen des DENTY können die Nutzung der Kamera und des Mikrofons des Endgeräts erforderlich machen. Kamera und Mikrofon werden ausschließlich für die Nutzung von Funktionen von DENTYTHING verwendet. Eine weitergehende Nutzung oder Aktivierung durch BRASSELER findet nicht statt.
5. BRASSELER wird das digitale Endgerät nach dem Stand der Technik gegen unberechtigte Zugriffe von außen schützen.

VIII. Haftung

1. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet BRASSELER alle Schäden zu ersetzen, welche am DENTY und am Endgerät durch den VERTRAGSPARTNER oder seine Mitarbeitenden schuldhaft verursacht wurden. Ausgenommen davon sind Bagatellschäden und normaler Verschleiß.
2. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet BRASSELER alle Schäden zu ersetzen, welche an Produkten im DENTY durch den VERTRAGSPARTNER oder seine Mitarbeitenden schuldhaft verursacht wurden. Dies umfasst auch Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die Produkte nicht ordnungsgemäß eingelagert wurden, oder die durch eine nicht sachgerechte Aufstellung und Inbetriebnahme des DENTY entstanden sind.
3. Die Haftung des VERTRAGSPARTNERS für Schäden ist begrenzt auf den Sachwert.

IX. Datenverarbeitung

Im Rahmen der Nutzung der DENTYTHING App werden folgende Daten verarbeitet:

Produktnummer, Produktname, Beschreibung, Mindestbestand, Maximalbestand, Modul, Fach, Produktbilder, Praxisname, Debitorennummer, Datum und Uhrzeit der Buchung.

Weitergehende Daten werden nicht verarbeitet.

Der Datenaustausch zwischen dem DENTY und dem digitalen Endgerät sowie zwischen digitalem Endgerät und BRASSELER erfolgt verschlüsselt. Die Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung von Nachlieferungen, zur Abwicklung der Kaufverträge sowie für die störungsfreie Bereitstellung des Services verarbeitet. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert.

X. Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages nebst Anlagen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Falls wesentliche Änderungen der Bedingungen erfolgen, die für die Durchführung und Erfüllung der Vereinbarung relevant sind einschließlich der einzelnen Vertragsbedingungen und Anlagen, müssen die Vertragsparteien sich gemeinsam bemühen, einen angemessenen Kompromiss zu finden und den Vertrag entsprechend ändern.
2. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem prozessualen und materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, ist das für den Sitz von BRASSELER zuständige Gericht.